

Satzung
über die Benutzung des Gemeindehauses
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Eschbach
vom 07.03.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzerkreis

(1) Die Gemeinde stellt die Räume und Einrichtungen im Gemeindehaus zur Verfügung, und zwar:

- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderwürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt und die im Bereich der Ortsgemeinde Eschbach tätig sind;
- d) allen Einwohnern der Gemeinde, die das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Daneben kann das Gemeindehaus auch an nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen mündlich, durch den Ortsbürgermeister. Die Verbandsgemeinde erhält eine Kopie des Bescheides.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung ggf. zu reinigen und wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Abfallbehälter hinausgehen.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster sowie Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
- c) andere elektrische Geräte abgeschaltet sind bzw. nur in der Art betrieben werden, wie es für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich ist.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung des Gebäudes, der benutzten Räume, und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schäden am Gebäude, an den benutzten Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 6 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume an Benutzer nach § 1 erfolgt grundsätzlich gegen Gebühr.

(2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind pro Kalenderjahr zwei eintägige oder eine zweitägige Veranstaltung der in Eschbach ansässigen Vereine.

(3) Kirchliche Veranstaltungen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

a) für Trauerfeiern: 35,00 Euro

b) für alle anderen Veranstaltungen: 60,00 Euro

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Nebenkosten

(1) Neben den Gebühren nach § 7 werden die Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung pauschal mit 30,00 Euro berechnet.

(2) Für Veranstaltungen, die einen besonders hohen Strom- und/oder Wasserbedarf haben, kann der Gemeinderat im Vorfeld der Veranstaltung eine verbrauchsabhängige Abrechnung beschließen.

§ 9 Dauerhafte Nutzung für Übungsstunden und zu Vereinszwecke

(1) In Eschbach ansässige Vereine und Gruppierungen können zur Durchführung von Übungsstunden, Sportveranstaltungen oder sonstiger regelmäßiger Treffen das Gemeindehaus dauerhaft nutzen. Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Für die dauerhafte Benutzung nach Abs. 1 werden lediglich Nebenkosten in folgender Höhe berechnet: Für die Nutzung an einem Tag pro Woche, über das gesamte Kalenderjahr hinweg: pauschal 100,00 Euro.

(3) Vereine und Gruppierungen müssen ihren Jahresbedarf der dauerhaften Nutzung jeweils bis zum 31. Januar beim Ortsbürgermeister anmelden.

(4) Einmal gewährte Nutzungen verlängern sich stillschweigend, sofern der Verein / die Gruppierung keine Änderungen zum Stichtag nach Abs. 3 melden oder die Ortsgemeinde drei Monate zum Jahresende eine begründete Kündigung ausspricht.

(5) Eine fristlose Kündigung kann nach Beschluss des Gemeinderates ausgesprochen werden, wenn Vereine oder Gruppierungen gegen die Regelungen der §§ 2 bis 5 verstoßen oder dringende Gründe des Allgemeinwohls eine Kündigung erforderlich machen.

(6) Die Abrechnung der Nebenkosten nach Abs. 2 erfolgt im laufenden Kalenderjahr.

(7) In Ausnahmefällen können Nutzungen im laufenden Kalenderjahr begonnen oder gekündigt werden. Die Gebühren nach Abs. 2 werden in diesen Fällen anteilig berechnet.

§ 10

Ausleihe beweglicher Gegenstände

Die im Gemeindehaus vorgehaltenen beweglichen Gegenstände können für Veranstaltungen innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Eschbach ausgeliehen werden. Gebühren werden gemäß Gebührenkatalog erhoben.

§ 11

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

(2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Benutzungsentzug

(1) Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

(2) In dringenden Fällen kann der Ortsbürgermeister die Nutzung unter Angabe von Gründen auf Zeit entziehen.

(3) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für § 9.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.1990, geändert durch Satzung vom 17.05.1995, sowie vom 25.05.2001, außer Kraft.

Eschbach, den 07.03.2016

gez. Göller (S.)

Göller
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 10.03.2016
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/08

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2015 und 28.01.2016 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 07.03.2016 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 10.03.2016 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt

Anlage

zur Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses
und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Eschbach vom 07.03.2016

Gültig ab 01.01.2016

Gebührenkatalog zur Ausleihe beweglicher Gegenstände des Gemeindehauses

Gegenstand	Anzahl	Gebühr pro Stück pro Veranstaltung	Ersatzbeschaffung durch Mieter pro Stück
Zelt Privatperson	1	60,00 €	Mieter kauft Teil nach
Gebühr für den Aufbau (bei Privatpersonen)	1	20,00 €	
Zelt- Eschbacher-Vereine Ortsgemeinde, Wir für Eschbach, FFW, TV, Kleiner Chor	1	0,00 €	Mieter kauft Teil nach

Tische Gemeindehaus Quadratisch Incl. Zwischenplatte		1,00 €	Reparatur
Stühle alt Gemeindehaus		0,50 €	Reparatur
Stehtisch	5	1,00 €	Reparatur
Bierzeltgarnitur	10	2,00 €	Reparatur

Essservice incl. Salatteller	pro 12	3,00 €	0,50 €
Kaffeesevice alt	pro 12	3,00 €	0,50 €
Besteck alt	pro Kiste	3,00 €	1,00 €
Bierkrüge	pro 25	1,00 €	2,00 €
Willibecher 0,2	Karton	1,00 €	2,00 €
Hefeweizengläser	Karton	1,00 €	2,00 €
Sektgläser	6er Karton	1,00 €	2,00 €
Sektgläser	12er Karton	2,00 €	2,00 €
Weingläser 0,2	Karton	1,00 €	2,00 €
Schnapsgläser	Karton	1,00 €	2,00 €
Stamper 0,1	Karton	1,00 €	2,00 €
Grill	1	5,00 €	Reparatur

Technik			
Verstärker Onkyo	1	5,00 €	50,00 €
Getränk Kühlschrank	1	10,00 €	30,00 €
Zapfanlage klein	Ohne CO2	10,00 €	Reparatur
Zapfanlage groß	Ohne CO2	10,00 €	Reparatur
Kohlensäure wird nach Verbrauch berechnet			

Hinweis:

Sämtliche Leihgegenstände sind in gereinigtem Zustand zurückzubringen. Beschädigte Teile sind dem Ortsbürgermeister mitzuteilen und nach Angabe in der Liste zu ersetzen. Bei der Vermietung des Gemeindehauses und des Backes an einem Tag, entscheiden der Bürgermeister und die Beigeordneten über den Verleih.

Kein Verleih von nachstehenden Gegenständen:

Tische Gemeindehaus klappbar
Stühle Gemeindehaus stapel bar
Essservice neu
Kaffeesevice neu
Besteck neu
Beschallungsanlage Gemeindehaus
Mobile Lautsprecherbox
Funkmikro
Beamer
Lautsprecher Backes